

# Satzung Kunsttransit e.V.

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kunsttransit mit Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz Karlsruhe und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

## § 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

I. Zweck des Vereins ist

- \* die Förderung zeitgenössischer interdisziplinärer Kunst und Kultur,
- \* die Förderung von Künstlern und Künstlergruppen,
- \* Kunstvermittlung, die Pflege eines Netzwerkes zwischen Künstlern, Institutionen und Kunstinteressierten,
- \* die Förderung vom Einsatz von Kunst und Künstlern für soziale Projekte
- \* die Pflege eines internationalen Künstlernetzwerkes
- \* die Förderung insbesondere von kollektiv arbeitenden Künstlergruppen.

Dies wird insbesondere verwirklicht

- \* durch Entwicklung und Abhalten von Ausstellungen und Projekten,
- \* Austausch und die Vernetzung regionaler, überregionaler und internationaler Kunst fördern,
- \* Vermittlung der Projekte in die Öffentlichkeit,
- \* Förderung der Teilnahme und Bewerbung von Künstlern und Künstlergruppen an regionalen bis zu internationalen Kunstveranstaltungen, die nicht vom Verein angeboten oder entwickelt wurden.
- \* Einsatz von Kunst und Künstlern in sozialen Projekten, wobei solche Projekte auch durch den Verein entworfen worden sein können.
- \* Akquise von Förder- und Sponsoren-Mitteln für alle o.g. Projekte.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Arbeiten, die innerhalb der o.g. Projekte getätigt werden und den Rahmen der üblichen Vereinsarbeit überschreiten, kann der Verein auch Mitgliedern Vergütungen in angemessener und am TdÖD orientierter Höhe gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von

Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an KOHI Kulturraum e.V. in Karlsruhe. Dieser hat das auf diese Weise zugefallene Vermögen im Sinne der eigenen Satzung zu verwenden.

#### **§ 4 – Mitglieder**

I. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller sein Aufnahmegesuch nochmals stellen. Dies wird dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen. Wenn diese wiederum ablehnt ist dagegen kein Einspruch mehr möglich.

II. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zu erklären, er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht gezahlt hat. Der Grund für den Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

IV. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Zwecke des Vereins oder um die Kunst im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 – Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

II. Der erste Vorsitzende und die unter §.6.1 aufgeführten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge machen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als Neinstimme. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

IV. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat

insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine buchhalterische und administrative Tätigkeit betraute Person zu bestellen, die nicht zwangsläufig Vereinsmitglied ist. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die verbindliche Bestellung dieser Person ab.

V. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter schriftlich – auch per E-Mail - unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

VI. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

VII. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, durch den Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern vorzulegen. Von der Mitgliederversammlung sind sie nachträglich zu unterzeichnen.

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

I. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich durch den Schriftführer vorzulegen.

II. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Änderungen der Satzung
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) die Bestellung von für den Verein administrativ sowie Öffentlichkeit arbeitendem Personal, die nicht notwendiger Weise Vereinsmitglieder sein müssen
- f) Die Auflösung des Vereins.

III. Vorschläge von Vereinsmitgliedern für die Wahl des Vorsitzenden müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Vorschläge des Vorstands sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, kann der Vorstand weitere Vorschläge machen. Über die Vorschläge wird ohne Aussprache abgestimmt.

IV. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens 2-mal jährlich statt.

V. Der Vorsitzende kann bei entsprechend zu begründendem Bedarf innerhalb des Geschäftsjahres zu weiteren Mitgliederversammlungen einberufen.

VI. Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende die Vereinsmitglieder unter

Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail einzuladen. Mit dem Schriftführer ist eine terminliche Übereinstimmung herbeizuführen, damit die Protokolle von ihm gefasst und versendet werden können. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

VII. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der erste Vorsitzende zu einer neuen Versammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

VIII. Für Änderungen der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich durch den Schriftführer des Vereins zur Kenntnis gebracht.

### **§ 8 - Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. März des Jahres zu entrichten.

### **§ 9 Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsstellenleiter einberufen, der nicht zwangsläufig Vereinsmitglied sein muss. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß der vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten.

### **GRÜNDUNGSMITGLIEDER** **VORSTAND**

1. Erste Vorsitzende:  
Christine Geesing, Karl-Hoffmann-Str. 4, 76137 Karlsruhe
2. Stellvertretender Vorsitzender:  
Stefan Doldt, Karl-Hoffmann-Str. 2, 76137 Karlsruhe
3. Zweiter stellvertretender Vorsitzender:  
Andreas Lapos, Espenweg 10, 76185 Karlsruhe (ausgetreten zum Jahresende 2014)
4. Schriftführerin:  
Birgit Gottmann, Espenweg 10, 76185 Karlsruhe (ausgetreten z. Jahresende 2014)
5. Kassenwart:  
Martin Geesing, Heubergweg 2, 76297 Karlsruhe

### **SONSTIGE MITGLIEDER:**

6. Marla Geesing:
7. Gudrun Pfeiffer:

